

Gemeinde Apen

Richtlinie für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen

vom 19.03.2002 gültig ab 01.01.2002 1. Änderung vom 17.03.2020 gültig ab 01.01.2020

- 1. Allgemeine Grundsätze
- 2. Förderungsbereiche
- 2.1 Jugendwandern, -lager, -fahrten
- 2.2 Ferienerholung
- 2.3 Anschaffung und sonstige Aufwendungen im Rahmen der freien Jugendarbeit
- 2.4 Jugendräume
- 3. Verfahren

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die von der Gemeinde Apen jährlich bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege werden nach Maßgabe dieser Richtlinie, im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel, vergeben.
- 1.2 Die Zuschüsse der Gemeinde Apen sind eine finanzielle Förderung der Tätigkeit von Jugendverbänden, Jugendgruppen und sonstigen Jugendgemeinschaften, die in der Gemeinde Apen arbeiten.
- 1.3 Die Gemeinde Apen f\u00f6rdert Jugendverb\u00e4nde, Jugendgruppen und sonstige Jugendgemeinschaften mit gemeinn\u00fctziger Zielsetzung unter Wahrung ihrer Eigenst\u00e4ndigkeit. Die F\u00f6rderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckgebunden und wirtschaftlich verwendet werden.
- 1.4 Die Förderung durch die Gemeinde Apen will dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft, Gemeinde und Staat gerecht werden.
- 1.5 Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an junge Menschen wenden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Apen haben.
- 1.6 Auf die Förderung durch die Gemeinde Apen besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.
- 1.7 Die Förderung aus Bundes- und Landesmitteln sowie des Landkreises Ammerland und sonstiger Stellen ist auszuschöpfen.

2. Förderungsbereiche

2.1 Jugendwandern, -lager und -fahrten

- 2.1.1 Im Mittelpunkt der Jugendarbeit steht das Gemeinschaftserlebnis. Es wird in besonderem Maße durch Wanderungen, Lager und Fahrten in Gruppen gefördert.
- 2.1.2 Eine Gruppe muss mindestens aus 5 Teilnehmern und einem Leiter bzw. einer Leiterin bestehen. Sollte eine Gruppe aus m\u00e4nnlichen und weiblichen Jugendlichen bestehen, sind ein m\u00e4nnlicher Betreuer und eine weibliche Betreuerin erforderlich.
- 2.1.3 Zuwendungen werden für mindestens 2-tägige Unternehmungen (Wanderungen, Lager, Fahrten), längstens jedoch für 14 Tage, gewährt.
- 2.1.4 Der Zuschuss beträgt regelmäßig 3,00 € pro Tag und Teilnehmer.
- 2.1.5 Der Zuschuss für Unternehmungen in das europäische Ausland mit dem Ziel eine Partnerschaft zu pflegen, beträgt 5,00 € pro Tag und Teilnehmer.
- 2.1.6 Konfirmandenfreizeiten und Schulfahrten sind von der Förderung ausgenommen.

2.2 Ferienerholung

- 2.2.1 Ferienerholung im Rahmen von Ferienpassaktionen oder ähnlicher Veranstaltungen sind ein bewährtes Mittel der Jugendpflege.
- 2.2.2 Die Förderung solcher Maßnahmen richtet sich nach den jährlichen Haushaltsansätzen.

2.3 Anschaffung und sonstige Aufwendungen im Rahmen der freien Jugendarbeit

Zuschüsse für Anschaffungen und sonstige Aufwendungen werden nicht mehr gewährt.

2.4 Jugendräume

- 2.4.1 Für die Jugendarbeit ist das Vorhandensein von Räumen häufig eine maßgebliche Voraussetzung.
- 2.4.2 Die Förderung durch die Gemeinde Apen bezieht sich auf die Bereitstellung eines Jugendraumes in Apen sowie des Jugendtreffs in Augustfehn an der Schulstraße 20.

3. Verfahren

- 3.1 Zuwendungen der Gemeinde Apen werden auf Antrag gewährt. Die Entscheidung obliegt in der Regel dem Bürgermeister. Der Jugendausschuss wird über die Entscheidung unterrichtet.
- 3.2 Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen sind der Gemeinde vorher mitzuteilen.
- 3.3 Für Anträge auf Zuwendungen nach 2.1 sind Vordrucke zu verwenden, die bei der Gemeinde erhältlich sind.
- 3.4 Alle anderen Anträge sind formlos zu stellen.
- 3.5 Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Je nach Art der Maßnahme sind einzureichen:
 - Kosten- und Finanzierungsplan mit der Aufstellung über Eigenleistung und Zuschüsse anderer Stellen
 - Teilnehmerliste
 - Angaben über das Programm
 - Beginn und Dauer der Maßnahme
- 3.6 In besonderen Fällen entscheidet der Rat der Gemeinde auf Vorschlag des Jugendausschusses.
- 3.7 Der Bescheid über die Zuwendung oder Ablehnung wird dem Antragsteller zugeleitet.

Nach Durchführung der Maßnahme ist innerhalb von 4 Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.